

# QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE GEMEINNÜTZIGE BESCHÄFTIGUNG VON ASYLWERBER/INNEN

Erarbeitet von Autarq 2 – einer Vernetzung von fünf EQUAL-Entwicklungspartnerschaften in Österreich



Die oben angeführten Organisationen erklären sich bereit, die in diesem Dokument vereinbarten Qualitätsstandards umzusetzen.

## Präambel

Für AsylwerberInnen ist der österreichische Arbeitsmarkt – mit wenigen Ausnahmen im Saison- oder Erntebereich – verschlossen. In Kombination mit einer mehrjährigen Dauer von Asylverfahren stellt dies eine unerträgliche Belastung dar. Zusätzlich kommt es zu einer Dequalifizierung und dem Verlust vorhandener

Fähigkeiten.

Das Grundversorgungsgesetz des Bundes 2005 bietet die Möglichkeit der gemeinnützigen Beschäftigung von AsylwerberInnen in Einrichtungen von Bund, Land und Gemeinden:

*GVG § 7 (3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis ..... für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (zB Landschaftspflege, und –gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden.*

*(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.*

*(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung, BGBl. Nr. 189/1955 und unterliegt nicht der Einkommenssteuerpflicht.*

*(6) Durch Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.*

Diese Form der gemeinnützigen Beschäftigung wurde von Inpower Graz und der Caritas Salzburg in Modellprojekten erprobt und zeigt beachtliche Erfolge in der Verbesserung

- o der Befindlichkeit der AsylwerberInnen,
- o der Akzeptanz in der Bevölkerung,
- o bei der Vorbereitung auf den Einstieg in den Arbeitsmarkt nach Asylanerkennung
- o sowie in der Konfliktprävention.

Dennoch: Gemeinnützige Beschäftigung aufgrund des Grundversorgungsgesetzes ist keine Beschäftigung im herkömmlichen Sinn. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis begründet, die in Österreich gültigen Gesetze wie Ausländerbeschäftigungsgesetz, Kollektivvertrag, Arbeitsrecht usw. finden keine Anwendung. Der ArbeitnehmerInnenschutz durch die Interessensvertretung von AK und ÖGB ist ausgeschaltet. DienstgeberInnen können verleitet werden, reguläre Beschäftigungsverhältnisse einzusparen und regelmäßig anfallende Arbeiten durch Gemeinnützige Beschäftigung abzudecken. Die Gefahr besteht, dass qualifizierte Tätigkeiten durch Menschen ohne adäquate Ausbildung ausgeführt werden oder hochqualifizierte Tätigkeiten nicht entsprechend entlohnt werden.

Gemeinnützige Beschäftigung ist eine Beschäftigung ohne rechtliche Absicherung – die Gefahr der Ausbeutung von AsylwerberInnen als billige Arbeitskräfte ist sehr groß. Die unterzeichnenden NGOs teilen diese Vorbehalte, dennoch wird der Einsatz der gemeinnützigen Beschäftigung unter Einhaltung der hier beschriebenen Qualitätsstandards empfohlen, um die Auswirkungen der menschenunwürdigen Situation der jahrelangen Beschäftigungslosigkeit zu vermindern.

Gemeinnützige Beschäftigung ist kein Ersatz für die notwendige Öffnung des regulären Arbeitsmarktes für AsylwerberInnen, sie stellt vielmehr eine Übergangslösung in der derzeitigen Situation des verwehrten Arbeitsmarktzuganges für AsylwerberInnen dar. In Kombination mit Spracherwerb und Ausbildungskursen kann sie eine Möglichkeit sein, der Dequalifizierung vorzubeugen und das tolerante Zusammenleben von verschiedenen Nationalitäten zu fördern. Nicht zuletzt die Vorbehalte waren es, die uns dazu

bewogen haben, diese Qualitätsstandards zur Durchführung der Gemeinnützigen Beschäftigung auszuarbeiten. In diesem Sinne ist ihre Einhaltung von größter Bedeutung.

## Ziele der Gemeinnützigen Beschäftigung

### a) Vorteile für AsylwerberInnen

- o Die soziale und gesundheitliche Situation der AsylwerberInnen verbessert sich durch Tagesstrukturierung und Beschäftigungsangebote.
- o AsylwerberInnen können als aktive Menschen mit Ressourcen und Kompetenzen erlebt werden, wodurch ihre soziale Integration in Gemeinde und Region erleichtert wird.
- o Durch die berufliche Qualifizierung wird die Integration in den Arbeitsmarkt nach Asylanerkennung erleichtert. Im Falle einer Rückkehr werden die beruflichen Chancen der AsylwerberInnen im Heimatland erhöht.
- o Gemeinnützige Beschäftigung wirkt Dequalifizierung entgegen und kann die Kompetenzen und Ressourcen von AsylwerberInnen stärken und sie dabei unterstützen, diese weiter zu entwickeln.
- o Begleitende Maßnahmen zur Gemeinnützigen Beschäftigung ermöglichen den Spracherwerb und unterstützen die berufliche und soziale Orientierung und Integration.

### b) Vorteile für Gemeinden/AuftraggeberInnen

- o AsylwerberInnen bringen spezifisches Wissen und Kompetenzen mit, wie beispielsweise Sprachkenntnisse, Kulturwissen etc.
- o Die „sichtbare“ Arbeit von AsylwerberInnen bei kommunalen Aufgaben fördert die Akzeptanz und das Zusammenleben in der Gemeinde
- o Bund, Land und Gemeinden können über die Gemeinnützige Beschäftigung Leistungen für das Gemeinwohl erbringen, die sonst nicht vorgesehen und möglich wären.

## Notwendige Voraussetzungen der Gemeinnützigen Beschäftigung

Eine klare gesetzliche Grundlage zur Gemeinnützigen Beschäftigung ist erforderlich.

Diese kann in Form einer Detaillierung zum GV-Gesetz Bund 2005 § 7 Abs. 3–6 geschaffen werden.

- o Die Freiwilligkeit der Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinnützigen Beschäftigung muss auf jeden Fall gegeben sein.
- o Die Zielgruppe soll auch privat Wohnhafte in der Grundversorgung umfassen.
- o Die Gemeinnützige Beschäftigung von AsylwerberInnen sollte neben Bund, Land und Gemeinden auch für gemeinnützige Vereine möglich sein, um ausreichende Beschäftigungsplätze zur Verfügung stellen zu können
- o Die Gemeinnützige Beschäftigung kann nur zeitlich begrenzt für die Dauer des Asylverfahrens zum Einsatz kommen.
- o Wenn die rechtliche Möglichkeit zu einem ordentlichen Beschäftigungsverhältnis lt. AuslBG gegeben ist, ist diesem auf jeden Fall der Vorzug zu geben.

## Arbeitsbereiche der Gemeinnützigen Beschäftigung

Klassische Aufgabengebiete der Gemeinnützigen Beschäftigung sind Instandhaltung von öffentlichen Anlagen, Unterstützung bei sozialen Diensten der Gemeinden sowie Tätigkeiten in Bauhof und Recycling. Besonders gefördert werden sollen qualifizierte Tätigkeiten wie Mitarbeit im Bildungs- und Pflegebereich.

Bei der Akquisition der Gemeinnützigen Beschäftigung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ausreichend Beschäftigungsplätze für Frauen zur Verfügung stehen. Die beruflichen Erfahrungen und schulischen Ausbildungen der AsylwerberInnen sind bei der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

## Begleitende Maßnahmen

- o Um die Ziele der Gemeinnützigen Beschäftigung zu erreichen, sind begleitende Maßnahmen unbedingt erforderlich. Grundvoraussetzung ist die Durchführung von Sprachkursen zum Erwerb der notwendigen

Deutschkenntnisse für die Verständigung.

Darüber hinaus sind empfehlenswert:

- o Maßnahmen zur Berufsorientierung und beruflichen Qualifizierung wie z.B. Bildungsberatung, Berufsberatung, Coaching
- o Individualqualifizierungen wie z. B. Führerschein, Staplerschein, weiterführende Sprachkurse
- o Die Vorbereitung und Begleitung der AsylwerberInnen sowie die Akquisition der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt durch kompetente Mitarbeiterinnen in der Region.

## Rahmenbedingungen der Gemeinnützigen Beschäftigung

Die im Rahmen der Gemeinnützigen Beschäftigung ausbezahlten Gelder sind als Anerkennungsbeiträge und nicht als Gehalt zu verstehen. Es kommt somit kein Dienstverhältnis zustande.

- o Die Mindesthöhe des Anerkennungsbeitrages beträgt € 5,- pro Stunde.
- o Durch Gemeinnützige Beschäftigung darf es jedenfalls bis zur Geringfügigkeit zu keinen Kürzungen der Leistungen aus der Grundversorgung kommen.
- o Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-schutzes (z. B. Arbeitssicherheitsschutz, Arbeitszeit, Jugendschutz) sind analog zu den gesetzlichen Richtlinien für gewöhnliche Dienstverhältnisse einzuhalten.
- o Ist eine Vorbereitungszeit für qualifizierte Tätigkeiten notwendig (z.B. beim Einsatz als ReferentIn), muss diese finanziell abgegolten werden.
- o Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung sind für die beschäftigten AsylwerberInnen in Anlehnung an den gesetzlichen Unfallschutz für gewöhnliche Dienstverhältnisse zu gewährleisten.
- o Die AsylwerberInnen erhalten eine schriftliche Bestätigung (ähnlich einem Dienstzeugnis) über die im Rahmen der Gemeinnützigen Beschäftigung erbrachten Leistungen. Dadurch werden ihre Chancen am Arbeitsmarkt nach Asylzuerkennung erhöht.